„Und dann kiffen alle!?!“

Chancen und Herausforderungen einer potentiellen Cannabisregulierung für Suchthilfe und Prävention

Benjamin Löhner| mudra Drogenhilfe Nürnberg

6. Rosenheimer Suchthilfetag, 16.11.22

mudra

UM WAS WIRD ES NICHT GEHEN?

mudra

UM WAS WIRD ES AUCH NICHT GEHEN?

mudra

UM WAS WIRD ES GEHEN

Chancen und Herausforderungen einer kontrollierten Abgabe von Cannabis für die **Praxis** der **ambulanten Beratung / Frühintervention** und **Prävention**

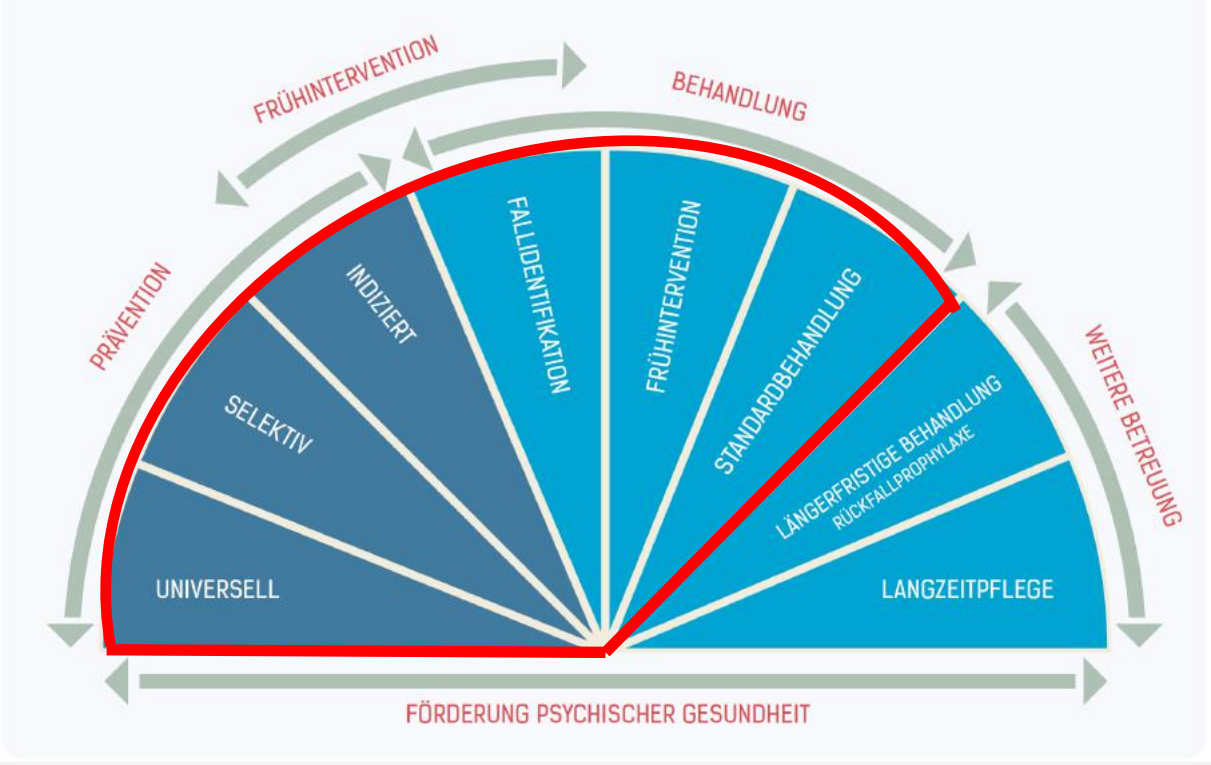

FINDER, 2021

mudra

CANNABISKONSUM ALS KOMPLEXES SOZIALES PHÄNOMEN VERSTEHEN

mudra

WIRKUNGEN UND RISIKEN DES CANNABISKONSUMS

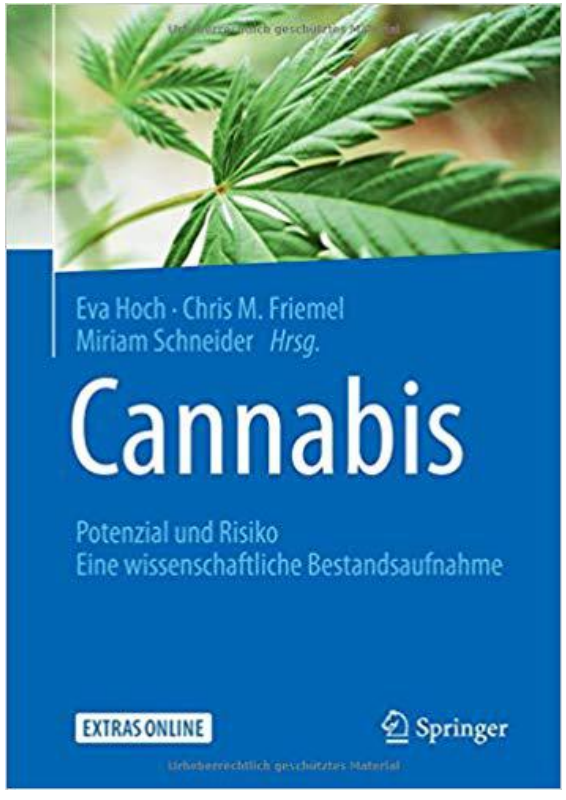

HOCH, FRIEMEL & SCHNEIDER (2018)

mudra

HETEROGENITÄT VON KONSUMMUSTERN

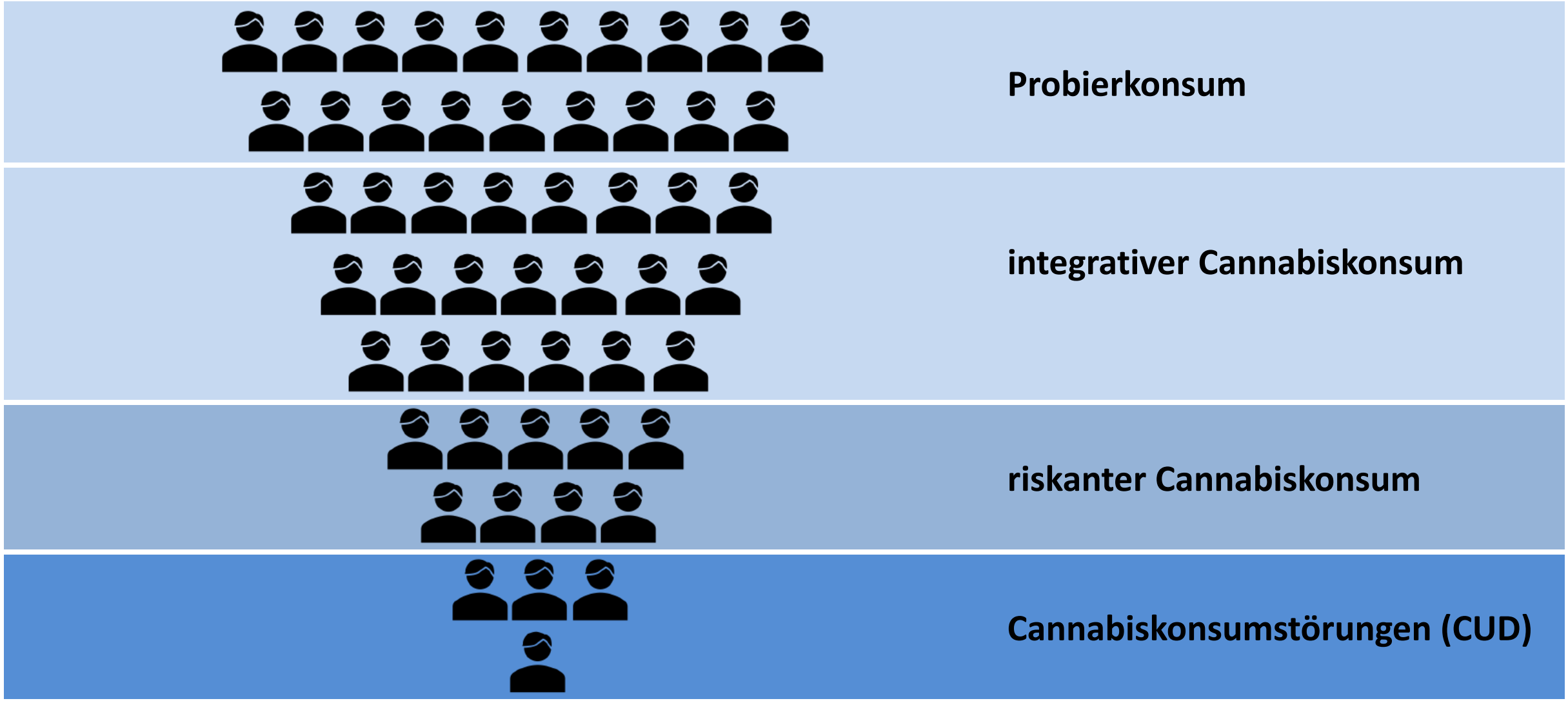

RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

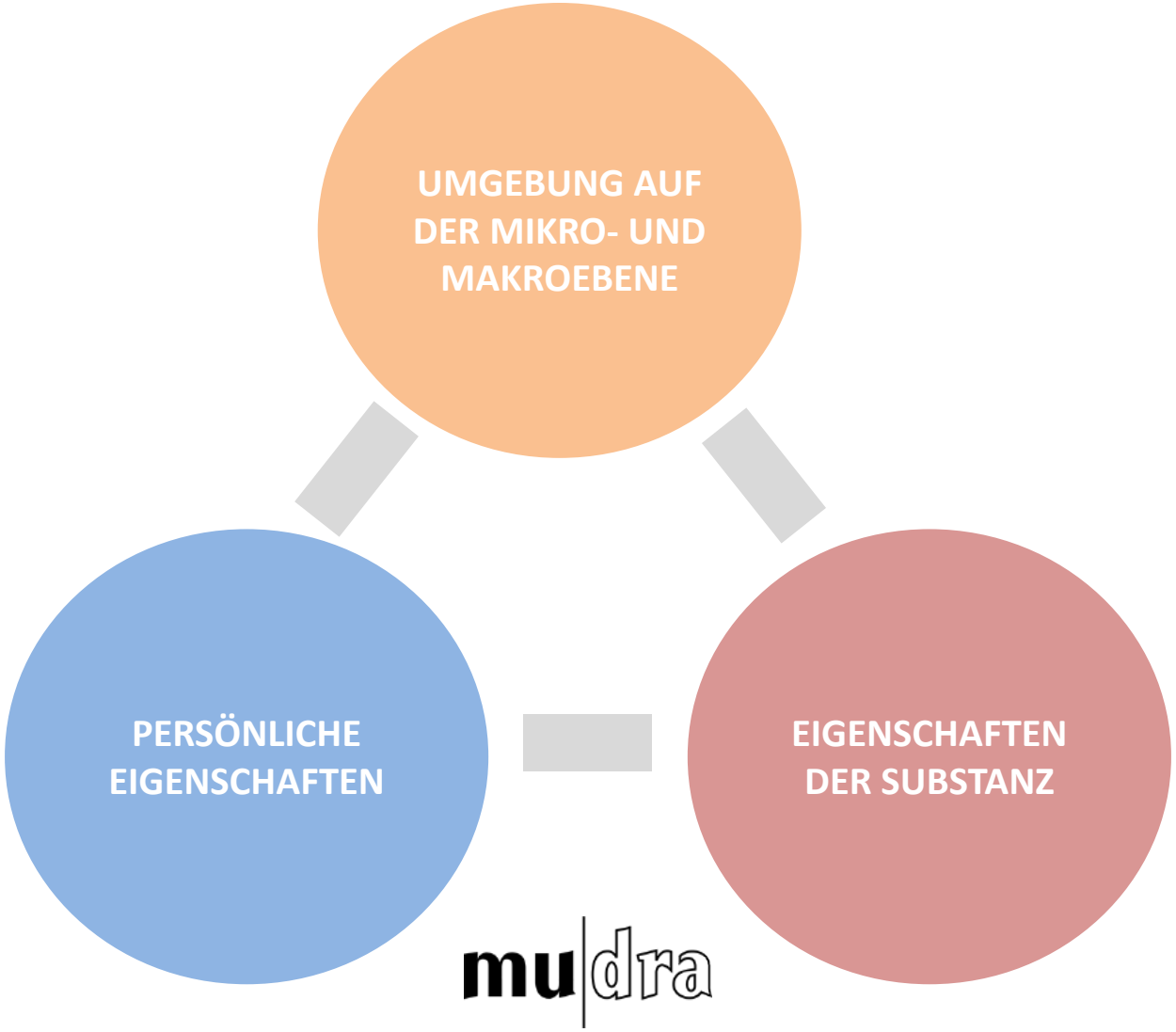

BERATUNG UND FRÜHINTERVENTION

PRÄVENTION UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG

mudra

ZIELGRUPPEN

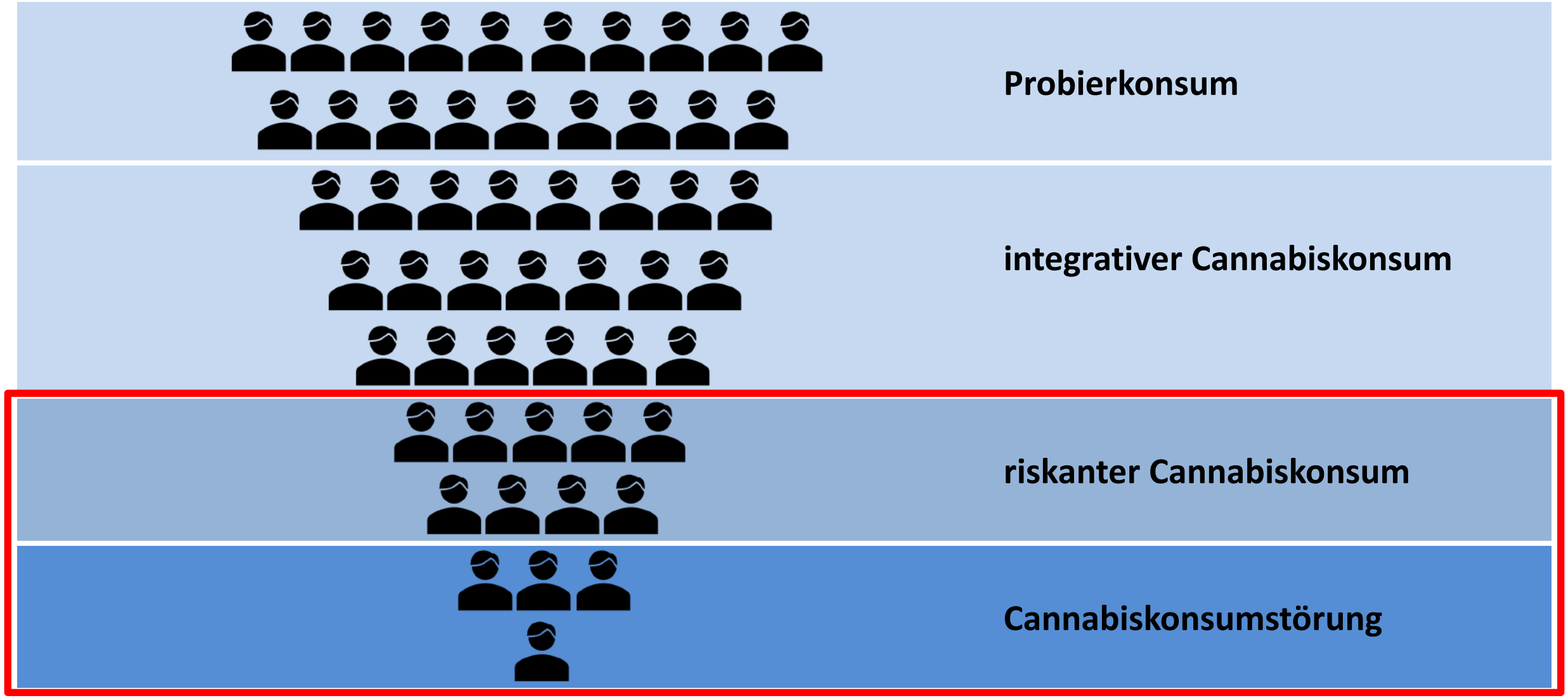

GOOD NEWS - WIR WISSEN WAS FUNKTIONIERT

zieloffene Haltung

Motivierende Gesprächsführung (MI)

evidenzbasierte Interventionen

mudra

GOOD NEWS - WIR WISSEN WAS FUNKTIONIERT

	Frühintervention / Beratung				Behandlung	
Programm	FreD	can STOP!	[illegible]	Quit the Shit	CANDIS	MDFT
Zielgruppe	14-21 Jahre Erstauffällige Drogenkonsumenten **Ø 17,7 Jahre**	14-21 Jahre Junge Cannabiskonsumenten in verschiedenen Hilfesystemen **Ø 18,6 Jahre**	15-30 Jährige Cannabismissbraucher/ -abhängige **Ø 24 Jahre**	15-30 Jährige Jugendliche und Erwachsene Cannabismissbraucher /abhängige **Ø 25,6 Jahre**	18-30 Jahre Cannabisabhängige **Ø 26,2 Jahre**	13-18 Jährige Jugendliche mit Cannabisstörungen und Eltern **Ø 16,2 Jahre**
Programm-merkmale	Information Motivierende Gesprächsführung 1 In-Take-Gespräch 1. Gruppensitzung 8 Std. in 1-2 Tagen	Psychoedukation Rückfallprävention Motivierende Gesprächsführung 8 Gruppensitzungen 4-8 Wochen	Selbstregulation Motivierende Gesprächsführung Lösungsorientierte Kurzzeittherapie Tagebuch 10 Wochen 5 Einzelberatungen 1 Gruppensitzung	Online –Beratungsprogramm Motivierende Gesprächsführung Lösungsorientierte Kurzzeittherapie 50 -Tageprogramm Einstiegs- und Abschlusschat	Einzelpsychotherapie Kognitive-behaviorale Therapie. Problemlösetraining Einzelsetting 10 Sitzungen	Multidimensionale Familientherapie Flexible Settings 4-9 Monate 2-4 Kontakte wöchentlich
Evaluation	Görgen, Hartmann & Oliva, 2003	Weymann, Baldus, Miranda et al., 2010	Tossmann & Kasten, 2010	Tossmann, Jonas, Tensil Lang & Strüber, 2011	Hoch, Zimmermann, Henker et al., 2007	Tossmann, Jonas, Rigter & Gantner, 2012

GANTNER & TOSSMANN, 2022

BAD NEWS - WIR WISSEN WAS (NOCH) NICHT FUNKTIONIERT

	Frühintervention / Beratung				Behandlung	
Programm	FreD	can STOP!	[illegible]	Quit the Shit	CANDIS	MDFT
Zielgruppe	14-21 Jahre Erstauffällige Drogenkonsumenten **Ø 17,7 Jahre**	14-21 Jahre Junge Cannabiskonsumenten in verschiedenen Hilfesystemen **Ø 18,6 Jahre**	15-30 Jährige Cannabismissbraucher/ -abhängige **Ø 24 Jahre**	15-30 Jährige Jugendliche und Erwachsene Cannabismissbraucher /abhängige **Ø 25,6 Jahre**	18-30 Jahre Cannabisabhängige **Ø 26,2 Jahre**	13-18 Jährige Jugendliche mit Cannabisstörungen und Eltern **Ø 16,2 Jahre**
Programm-merkmale	Information Motivierende Gesprächsführung 1 In-Take-Gespräch 1. Gruppensitzung 8 Std. in 1-2 Tagen	Psychoedukation Rückfallprävention Motivierende Gesprächsführung 8 Gruppensitzungen 4-8 Wochen	Selbstregulation Motivierende Gesprächsführung Lösungsorientierte Kurzzeittherapie Tagebuch 10 Wochen 5 Einzelberatungen 1 Gruppensitzung	Online –Beratungsprogramm Motivierende Gesprächsführung Lösungsorientierte Kurzzeittherapie 50 -Tageprogramm Einstiegs- und Abschlusschat	Einzelpsychotherapie Kognitive-behaviorale Therapie. Problemlösetraining Einzelsetting 10 Sitzungen	Multidimensionale Familientherapie Flexible Settings 4-9 Monate 2-4 Kontakte wöchentlich
Evaluation	Görgen, Hartmann & Oliva, 2003	Weymann, Baldus, Miranda et al., 2010	Tossmann & Kasten, 2010	Tossmann, Jonas, Tensil Lang & Strüber, 2011	Hoch, Zimmermann, Henker et al., 2007	Tossmann, Jonas, Rigter & Gantner, 2012

GANTNER & TOSSMANN, 2022

HERAUSFORDERUNG I: ZUGÄNGE WEITERDENKEN

mudra

„DAS SILBERTABLETT“ DER STRAFVERFOLGUNG

mudra

ERSTKONTAKT IM PFLICHTKONTEXT

Einfluss der Cannabisregulierung auf Beratungs- und Behandlungsnachfrage noch unklar (Hall & Lynskey, 2020)

Pflichtzuweisungen über Justiz (Ü18) werden wegfallen

Pflichtzuweisungsmodalitäten für U18 sind noch unklar (BMG, 2022)

PFLICHTKONTEXTE IM ECKPUNKTEPAPIER

„ Eine geeignete Behörde wie z.B. das Jugendamt kann Minderjährige bei Besitz zu einer Teilnahme an einem Frühinterventions- oder Präventionsprogramm verpflichten“ (BMG, 2022, S.5)

Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag 2021 die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften vereinbart. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz sowie Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten bestmöglich gewährleistet werden. Eine Evaluierung des Gesetzes auf gesellschaftliche Auswirkungen soll nach vier Jahren erfolgen.

Nach einem intensiven Austausch mit Expertinnen und Experten sowie Interessengruppen im Rahmen eines vorgeschalteten Konsultationsprozesses unter der Leitung des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung hat die Bundesregierung die folgenden Eckpunkte vereinbart, die als Grundlage für die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken dienen. Die nachfolgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die geplanten Inhalte:

Die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene verfolgt das Ziel, zu einem verbesserten Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Eindämmung des Schwarzmarktes beizutragen. Bei der Umsetzung des Koalitionsvorhabens berücksichtigt die Bundesregierung dessen völker- und europarechtlichen Rahmen. Sie wird dazu u.a. bezüglich der bestehenden völkerrechtlichen Abkommen eine Interpretationserklärung abgeben und den Gesetzentwurf im Rahmen einer Notifizierung bei der EU-Kommission vorlegen. Das Vorhaben kann dabei flankiert werden durch einen Einsatz Deutschlands für einzelne Änderungen/Aktualisierungen auf EU- und Völkerrechtsebene.

Cannabis und Tetrahydrocannabinol (THC) werden künftig rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt.

Die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb von Genusscannabis werden innerhalb eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zugelassen. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis zum Eigenkonsum im privaten und öffentlichen Raum werden straffrei ermöglicht; privater Eigenanbau wird in begrenztem Umfang erlaubt. Mit Inkrafttreten der geplanten Neuregelung sollen laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu dann nicht mehr strafbaren Handlungen beendet werden.

1

AKTUELL: DIFFUSE ZUWEISUNGSPRAXIS ÜBER JUSTIZ

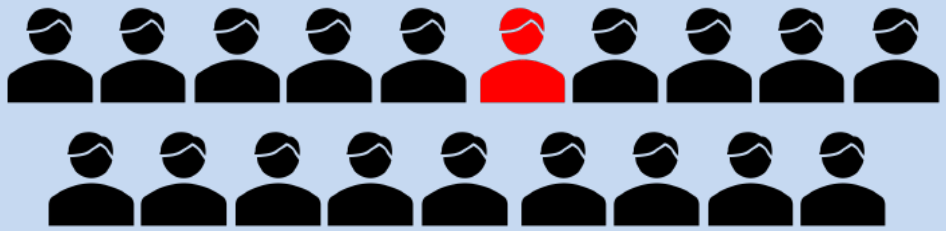

Probierkonsum

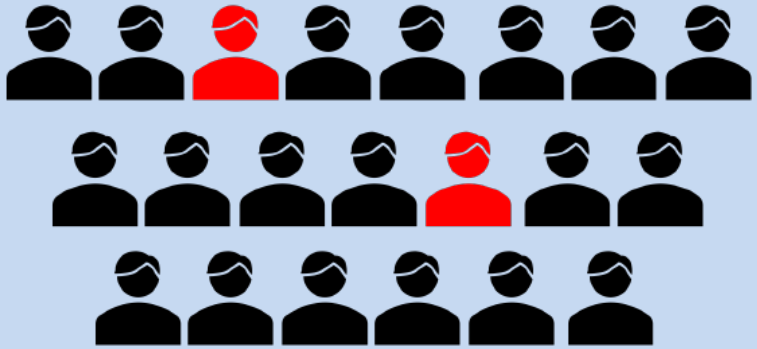

integrativer Cannabiskonsum

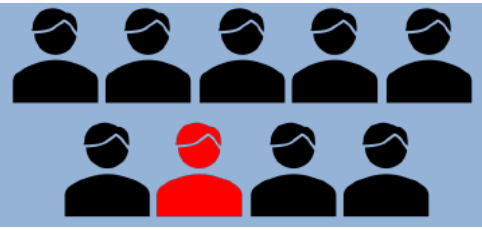

riskanter Cannabiskonsum

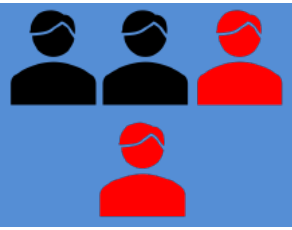

Cannabiskonsumstörung

PFLICHTKONTEXTE WEITERDENKEN

Pflichtzugänge **passgenauer** gestalten

Potenziale und Risiken von Pflichtkontexten reflektieren (und weiter erforschen)

Pflichtkontexte **differenzierter** gestalten

RIKO – PFLICHTDROGENBERATUNG & GAMIFICATION

PFLICHT IST NICHT GLEICH PFLICHT

„ Außerdem werden die zielgruppenspezifischen Beratungs- und Behandlungsangebote, insbesondere für jugendliche Cannabis-Konsumierende unter Einbezug der Erziehungsberechtigten fortentwickelt und ausgebaut.“ (BMG, 2022, S.9)

Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag 2021 die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften vereinbart. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz sowie Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten bestmöglich gewährleistet werden. Eine Evaluierung des Gesetzes auf gesellschaftliche Auswirkungen soll nach vier Jahren erfolgen.

Nach einem intensiven Austausch mit Expertinnen und Experten sowie Interessengruppen im Rahmen eines vorgeschalteten Konsultationsprozesses unter der Leitung des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung hat die Bundesregierung die folgenden Eckpunkte vereinbart, die als Grundlage für die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken dienen. Die nachfolgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die geplanten Inhalte:

Die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene verfolgt das Ziel, zu einem verbesserten Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Eindämmung des Schwarzmarktes beizutragen. Bei der Umsetzung des Koalitionsvorhabens berücksichtigt die Bundesregierung dessen völker- und europarechtlichen Rahmen. Sie wird dazu u.a. bezüglich der bestehenden völkerrechtlichen Abkommen eine Interpretationserklärung abgeben und den Gesetzentwurf im Rahmen einer Notifizierung bei der EU-Kommission vorlegen. Das Vorhaben kann dabei flankiert werden durch einen Einsatz Deutschlands für einzelne Änderungen/Aktualisierungen auf EU- und Völkerrechtsebene.

Cannabis und Tetrahydrocannabinol (THC) werden künftig rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt.

Die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb von Genusscannabis werden innerhalb eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zugelassen. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis zum Eigenkonsum im privaten und öffentlichen Raum werden straffrei ermöglicht; privater Eigenanbau wird in begrenztem Umfang erlaubt. Mit Inkrafttreten der geplanten Neuregelung sollen laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu dann nicht mehr strafbaren Handlungen beendet werden.

1

SYSTEMISCH-FAMILIENORIENTIERTE ANGEBOTE

Konzeptionelle Basis MI / Multidimensionalen Familientherapie (MDFT)

systemischer Einbezug der Eltern und anderer Bezugspersonen in die beratende Arbeit mit Minderjährigen

Einzelgespräche (Jugendliche / Eltern) **& Familiengespräche**

GANTNER & TOSSMANN, 2022

MIT NEUEN ZUGÄNGEN EXPERIMENTIEREN

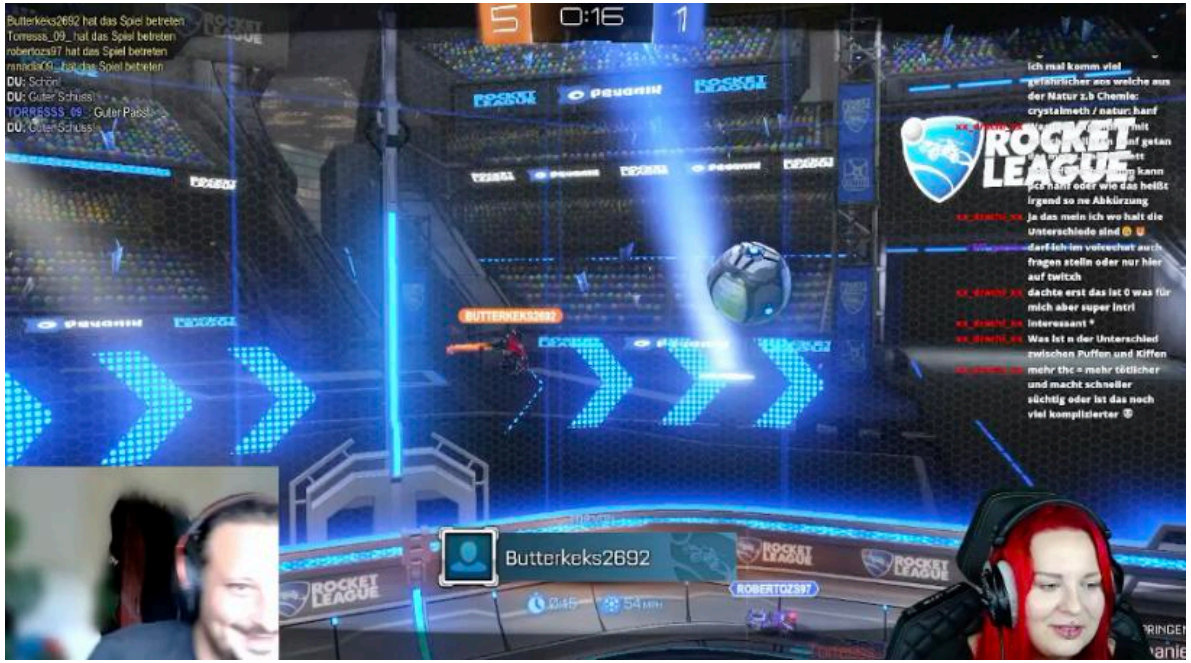

mudra

HERAUSFORDERUNG II: SCHNITTSTELLEN BEARBEITEN

mudra

WEG VOM “INSELDENKEN“

mudra

WEG VOM “INSELDENKEN“

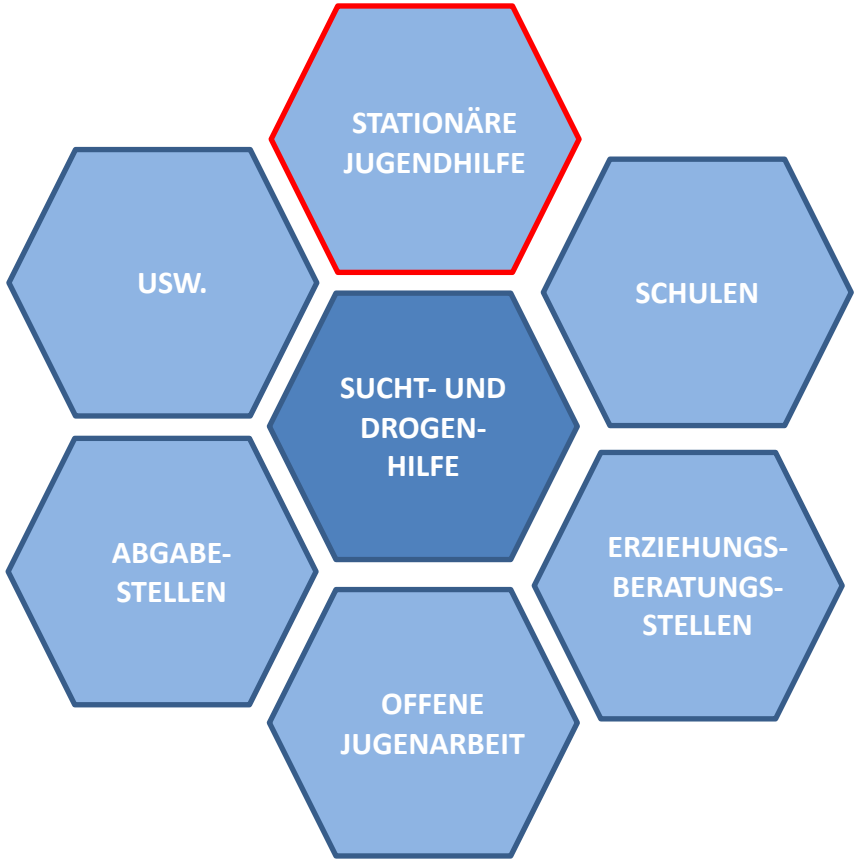

mudra

VERBREITUNG VON SUBSTANZKONSUM

12-17jährige (Vergleich Gesamtbevölkerung - stationäre Jugendhilfe – 12 Monatsprävalenz)

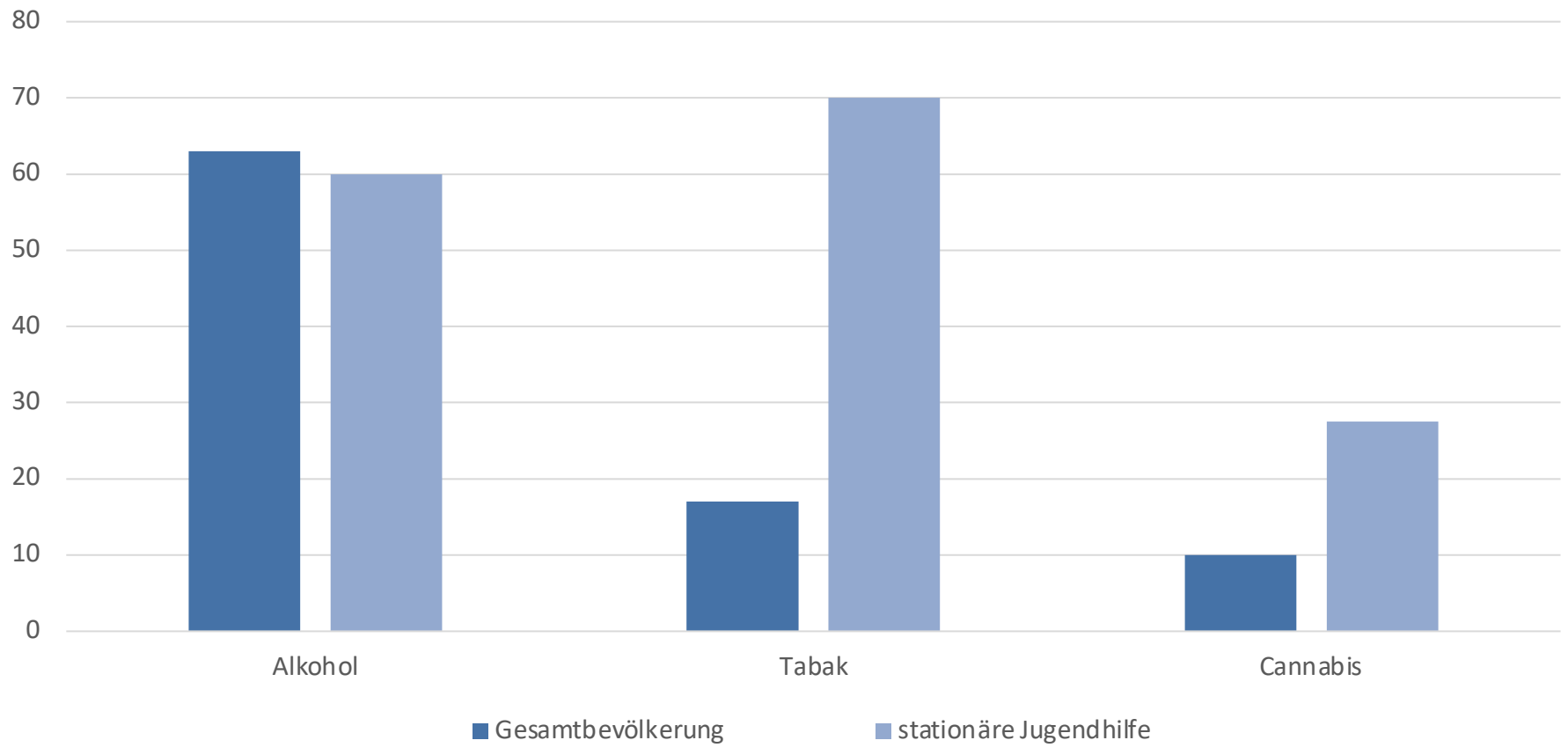

DROGENAFFINITÄTSSTUDIE 2020 / SCHU ET AL 2015

mudra

UMGANG MIT SUBSTANZKONSUM IN DER JUGENDHILFE

Handlungsunsicherheit bei Mitarbeiter:innen v.a. in Bezug auf illegalen Substanzen

ambivalente Haltung gegenüber Substanzkonsum

selten systematische Integration methodischer Ansätze

„BEFÄHIGUNG“ DER JUGENDHILFE

„ Daneben werden (...) Fortbildungsangebote für erwachsene Zielgruppen (...) Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, (...), etc.) ausgebaut..“ (BMG, 2022, S.9)

Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag 2021 die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften vereinbart. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz sowie Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten bestmöglich gewährleistet werden. Eine Evaluierung des Gesetzes auf gesellschaftliche Auswirkungen soll nach vier Jahren erfolgen.

Nach einem intensiven Austausch mit Expertinnen und Experten sowie Interessengruppen im Rahmen eines vorgeschalteten Konsultationsprozesses unter der Leitung des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung hat die Bundesregierung die folgenden Eckpunkte vereinbart, die als Grundlage für die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken dienen. Die nachfolgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die geplanten Inhalte:

Die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene verfolgt das Ziel, zu einem verbesserten Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Eindämmung des Schwarzmarktes beizutragen. Bei der Umsetzung des Koalitionsvorhabens berücksichtigt die Bundesregierung dessen völker- und europarechtlichen Rahmen. Sie wird dazu u.a. bezüglich der bestehenden völkerrechtlichen Abkommen eine Interpretationserklärung abgeben und den Gesetzentwurf im Rahmen einer Notifizierung bei der EU-Kommission vorlegen. Das Vorhaben kann dabei flankiert werden durch einen Einsatz Deutschlands für einzelne Änderungen/Aktualisierungen auf EU- und Völkerrechtsebene.

Cannabis und Tetrahydrocannabinol (THC) werden künftig rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt.

Die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb von Genusscannabis werden innerhalb eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zugelassen. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis zum Eigenkonsum im privaten und öffentlichen Raum werden straffrei ermöglicht; privater Eigenanbau wird in begrenztem Umfang erlaubt. Mit Inkrafttreten der geplanten Neuregelung sollen laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu dann nicht mehr strafbaren Handlungen beendet werden.

1

WEITERBILDUNGSKONZEPTE FÜR DIE JUGENDHILFE

Einführung in die **Grundlagen** der Themen Drogenkonsum im Jugendalter, Gesundheitspädagogik und Suchtprävention.

Entwicklung **konzeptioneller Ideen** (z.B. Einrichtungsregeln, Umgang mit Regelverstößen)

Tools und Methoden für das Einzel- und Gruppensetting

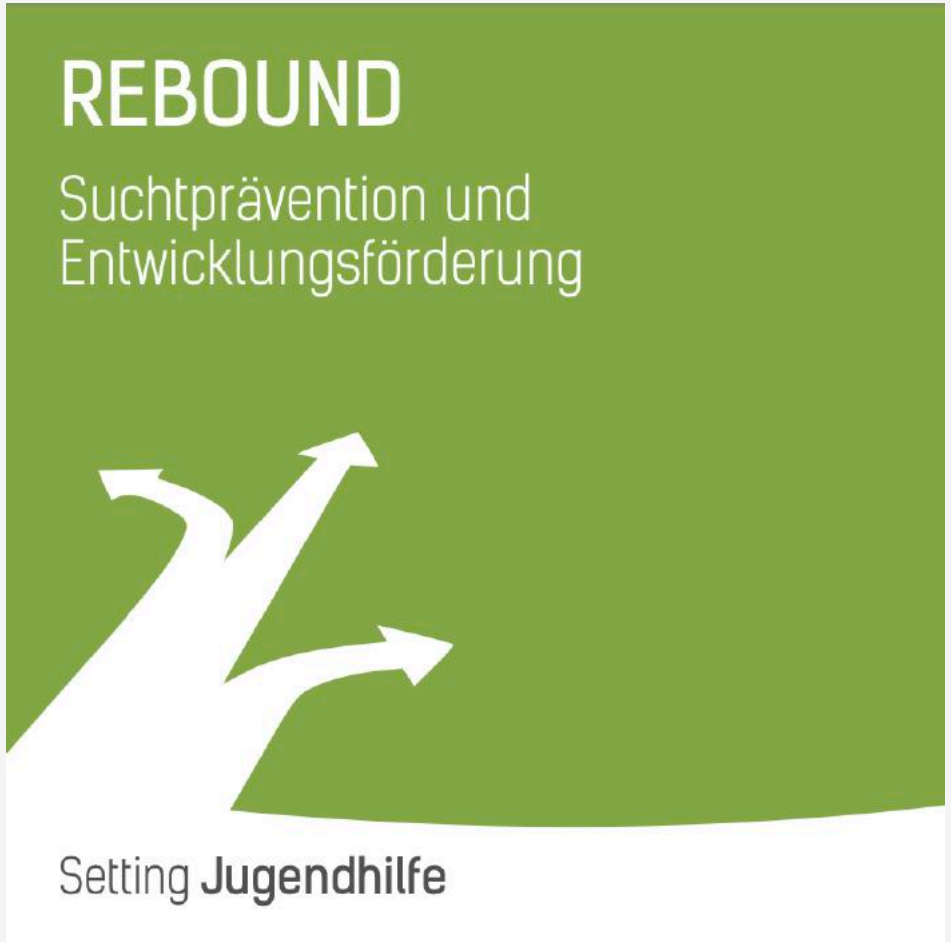

WEG VOM “INSELDENKEN“

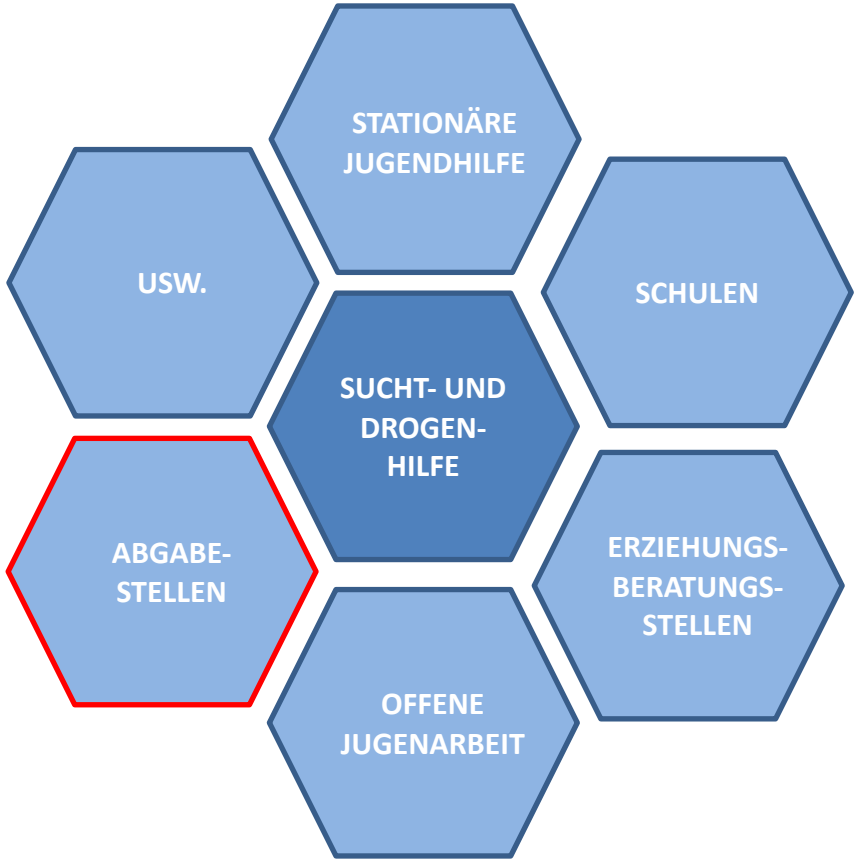

mudra

BERATUNG UND FRÜHINTERVENTION

PRÄVENTION UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG

mudra

ZIELGRUPPEN

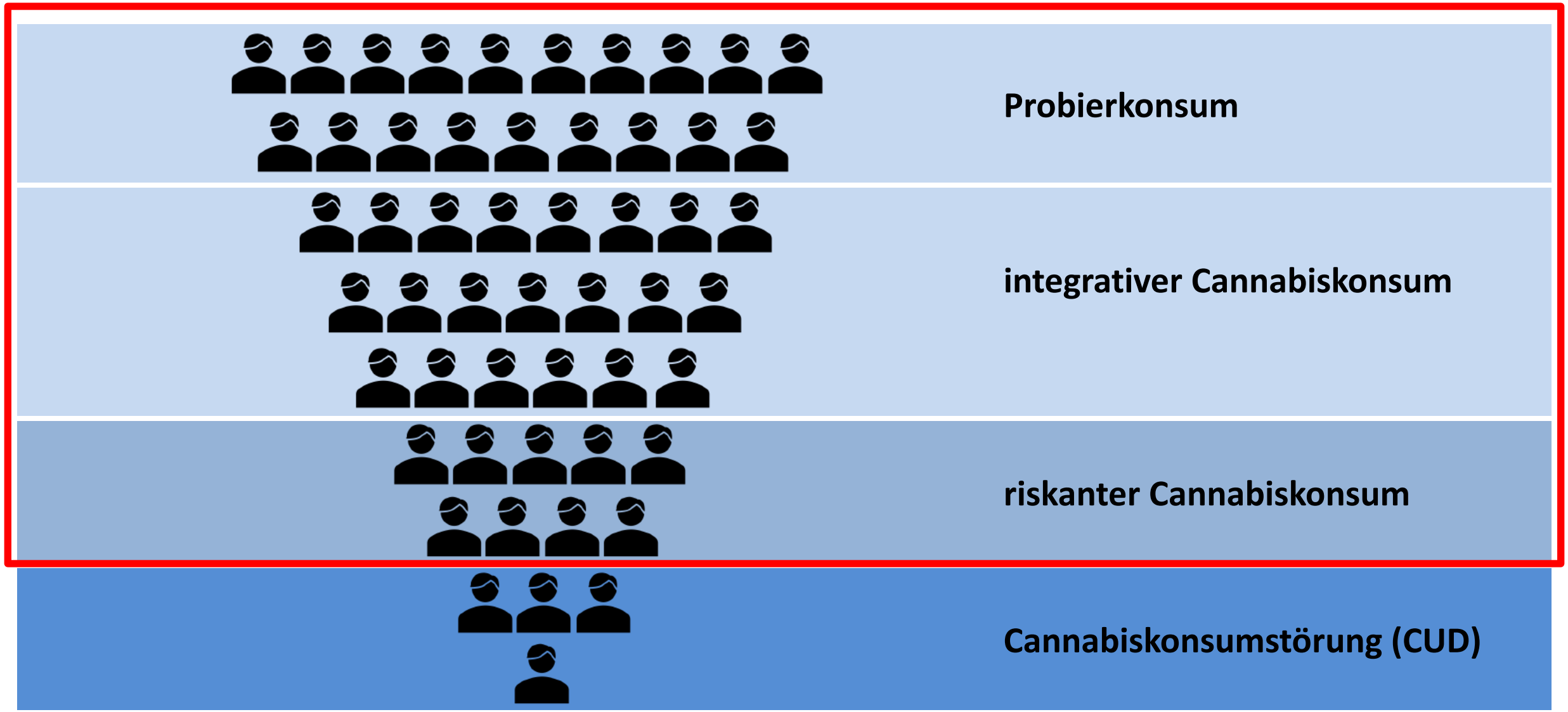

GOOD NEWS - WIR WISSEN WAS FUNKTIONIERT

Brotherhood & Sumnall (2019)

Hoch et al (2017)

Grüne Liste Prävention (2022)

mudra

GOOD NEWS - WIR WISSEN WAS FUNKTIONIERT

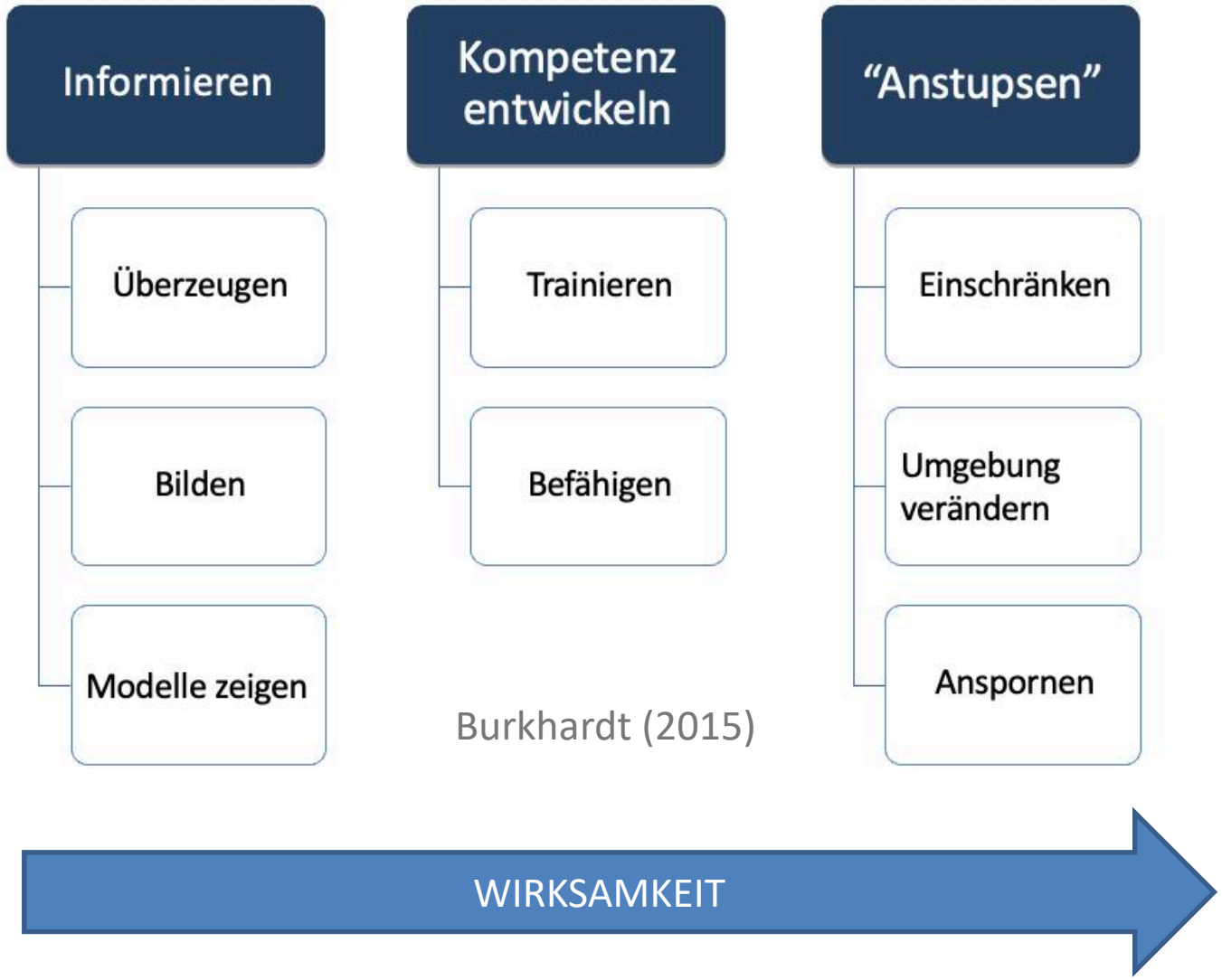

BAD NEWS
DAS DARWIN‘SCHE GESETZ DER PRÄVENTION

mudra

DAS DARWIN‘SCHE GESETZ DER PRÄVENTION

‚Es setzen sich nicht die wirksamsten Interventionen durch, sondern die an die strukturellen Bedingungen am besten angepassten.‘ (frei nach Kühn & Rosenbrock, 2009)

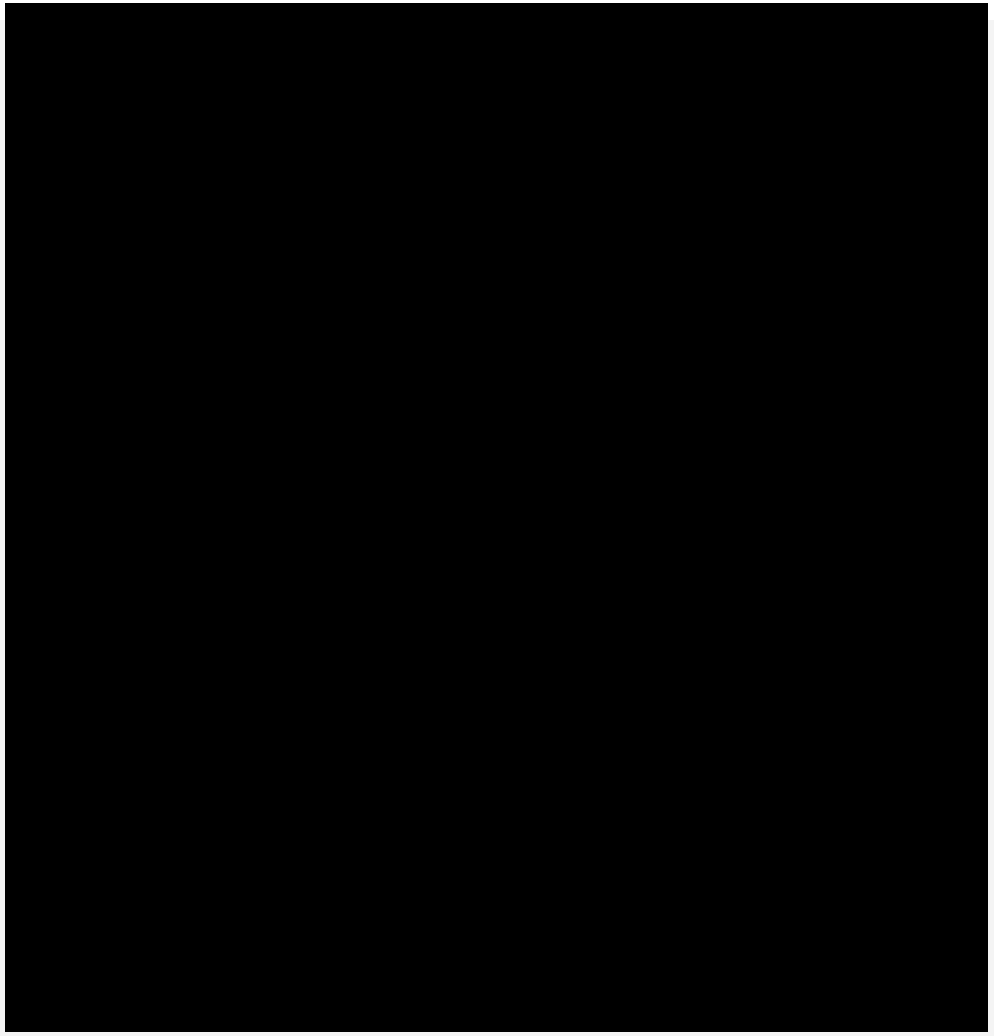

DAS ‚DARWIN'SCHE GESETZ' SCHLÄGT AKTUELL ZU

überwiegend substanz- und informationszentrierte **'One-Shot'-Interventionen**

Fokussierung auf die **Lebensphase Adoleszenz** und das **Setting Schule**

Durchführung durch **externe Fachkräfte**

HERAUSFORDERUNG III: PRÄVENTION UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG KOMPLEX DENKEN

mudra

DER SETTINGANSATZ IM ECKPUNKTEPAPIER

„ Die universelle, selektive und indizierte Prävention in den Lebenswelten wird ausgebaut.“ (BMG, 2022, S.9)

Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag 2021 die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften vereinbart. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz sowie Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten bestmöglich gewährleistet werden. Eine Evaluierung des Gesetzes auf gesellschaftliche Auswirkungen soll nach vier Jahren erfolgen.

Nach einem intensiven Austausch mit Expertinnen und Experten sowie Interessengruppen im Rahmen eines vorgeschalteten Konsultationsprozesses unter der Leitung des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung hat die Bundesregierung die folgenden Eckpunkte vereinbart, die als Grundlage für die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken dienen. Die nachfolgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die geplanten Inhalte:

Die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene verfolgt das Ziel, zu einem verbesserten Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Eindämmung des Schwarzmarktes beizutragen. Bei der Umsetzung des Koalitionsvorhabens berücksichtigt die Bundesregierung dessen völker- und europarechtlichen Rahmen. Sie wird dazu u.a. bezüglich der bestehenden völkerrechtlichen Abkommen eine Interpretationserklärung abgeben und den Gesetzentwurf im Rahmen einer Notifizierung bei der EU-Kommission vorlegen. Das Vorhaben kann dabei flankiert werden durch einen Einsatz Deutschlands für einzelne Änderungen/Aktualisierungen auf EU- und Völkerrechtsebene.

Cannabis und Tetrahydrocannabinol (THC) werden künftig rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt.

Die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb von Genusscannabis werden innerhalb eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zugelassen. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis zum Eigenkonsum im privaten und öffentlichen Raum werden straffrei ermöglicht; privater Eigenanbau wird in begrenztem Umfang erlaubt. Mit Inkrafttreten der geplanten Neuregelung sollen laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu dann nicht mehr strafbaren Handlungen beendet werden.

1

LEBENSWELTEN

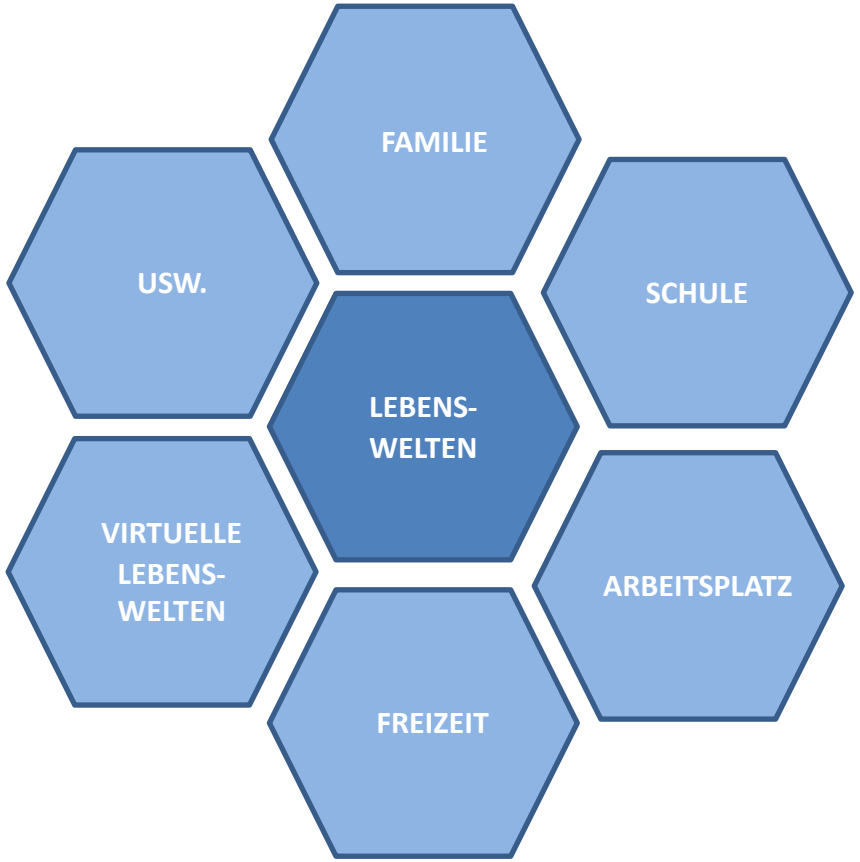

mudra

DIE IDEE DES SETTING ANSATZ

Gestaltung **systematischer Interventions-ketten**

alters-, entwicklungs-, und settingspezifische Angebote

Platzierung über alle Lebensphasen hinweg

GOOD NEWS - WIR WISSEN WIE DAS GEHT

Mehrebenenansätze (am Beispiel CTC – Communities That Care LPR 2015)

datengestützte Bedarfsanalyse **(Risiko- und Schutzfaktoren)** für die Kommune und Erstellung eines **Risiko- und Schutzfaktorenprofils**

Beschreibung und **Analyse vorhandener präventiver Maßnahmen** in der Kommune

ggf. Implementierung ergänzender Programme (Grüne Liste Prävention)

Evaluation und evtl. Anpassung des Aktionsplans

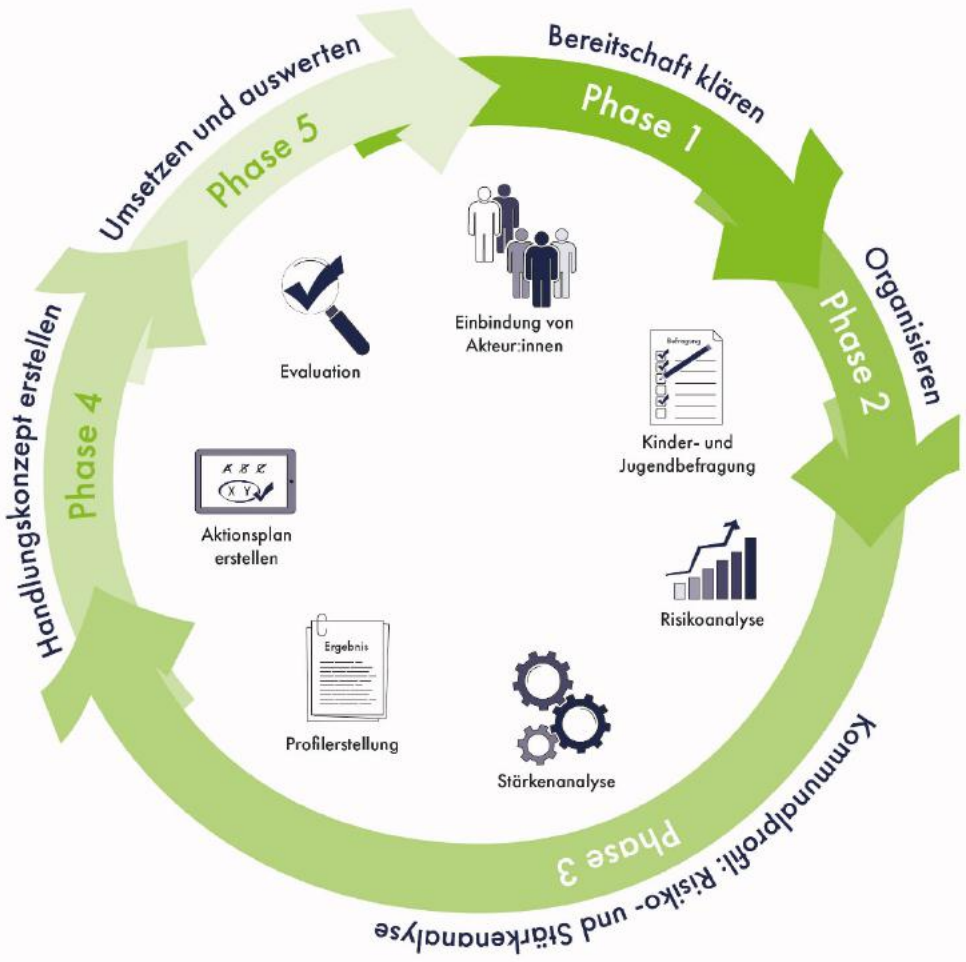

LPR (2015)

VORTEILE VON MEHREBENENANSÄTZEN

Systematisch, evidenzbasiert und **regionsspezifisch**

Einbindung unterschiedlicher Akteure (‚entgegen dem Inseldenken‘)

Adressierung unterschiedlicher Phänomene (z.B. Gewalt und Delinquenz, Substanzgebrauchsstörungen, depressive Symptome)

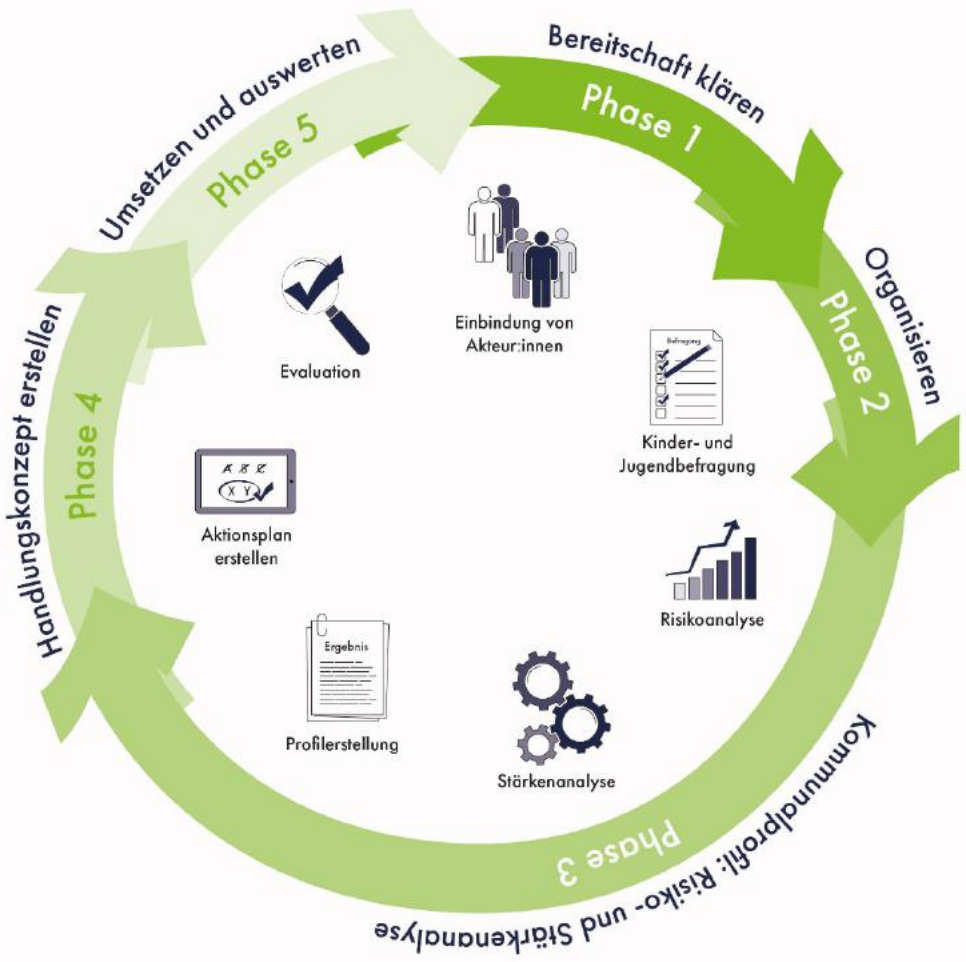

LPR (2015)

HERAUSFORDERUNG IV: GENUSS ALS ZIEL PRÄVENTIVEN HANDELNS ETABLIEREN

mudra

DER BEGRIFF ‚GENUSS' IM ECKPUNKTEPAPIER

„ kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu **Genusszwecken"** (BMG, 2022, S.1)

„ kontrollierten Abgabe von **Genusscannabis** an Erwachsene" (BMG, 2022, S.1)

Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag 2021 die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften vereinbart. Dadurch soll die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz sowie Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten bestmöglich gewährleistet werden. Eine Evaluierung des Gesetzes auf gesellschaftliche Auswirkungen soll nach vier Jahren erfolgen.

Nach einem intensiven Austausch mit Expertinnen und Experten sowie Interessengruppen im Rahmen eines vorgeschalteten Konsultationsprozesses unter der Leitung des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung hat die Bundesregierung die folgenden Eckpunkte vereinbart, die als Grundlage für die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken dienen. Die nachfolgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über die geplanten Inhalte:

Die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene verfolgt das Ziel, zu einem verbesserten Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten sowie zur Eindämmung des Schwarzmarktes beizutragen. Bei der Umsetzung des Koalitionsvorhabens berücksichtigt die Bundesregierung dessen völker- und europarechtlichen Rahmen. Sie wird dazu u.a. bezüglich der bestehenden völkerrechtlichen Abkommen eine Interpretationserklärung abgeben und den Gesetzentwurf im Rahmen einer Notifizierung bei der EU-Kommission vorlegen. Das Vorhaben kann dabei flankiert werden durch einen Einsatz Deutschlands für einzelne Änderungen/Aktualisierungen auf EU- und Völkerrechtsebene.

Cannabis und Tetrahydrocannabinol (THC) werden künftig rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel eingestuft. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt.

Die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb von Genusscannabis werden innerhalb eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zugelassen. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis zum Eigenkonsum im privaten und öffentlichen Raum werden straffrei ermöglicht; privater Eigenanbau wird in begrenztem Umfang erlaubt. Mit Inkrafttreten der geplanten Neuregelung sollen laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu dann nicht mehr strafbaren Handlungen beendet werden.

1

WAS IST GENUSSKONSUM?

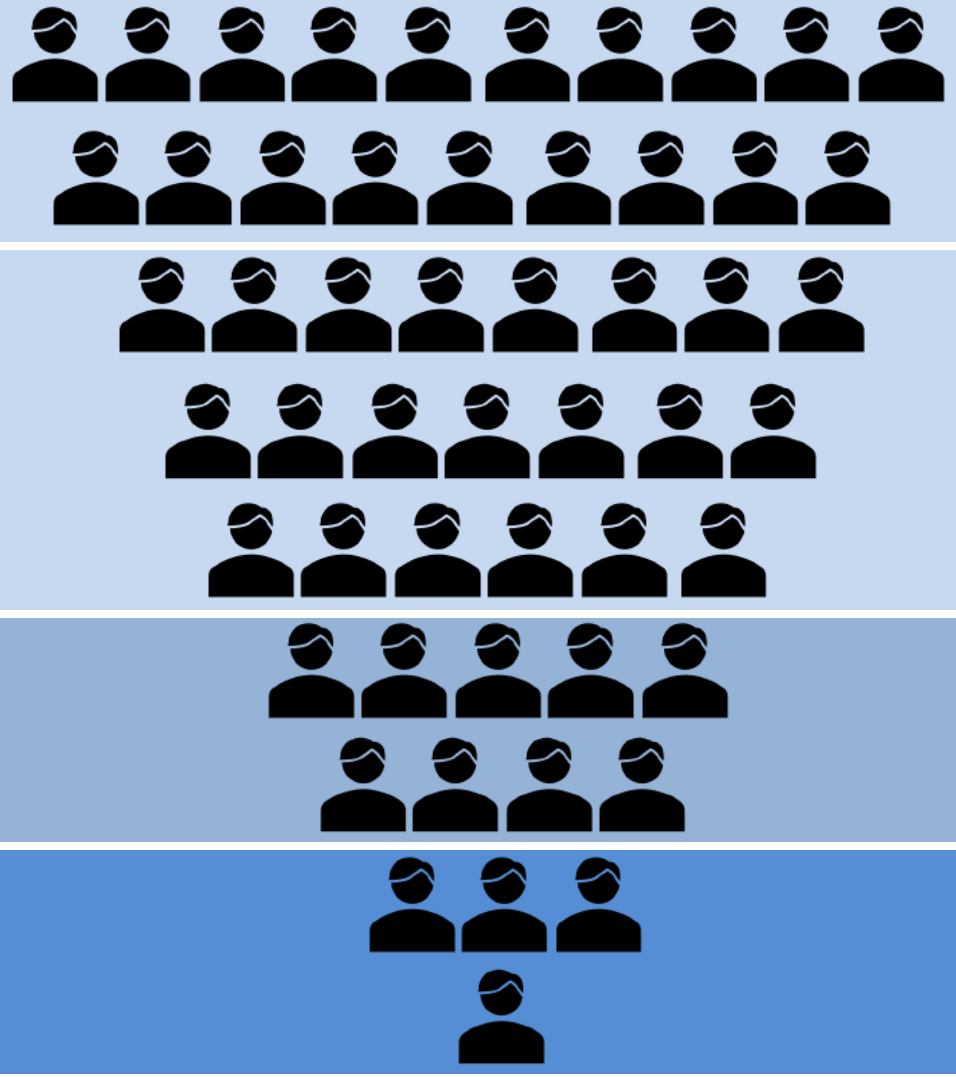

Probierkonsum

integrativer Cannabiskonsum

riskanter Cannabiskonsum

Cannabiskonsumstörung

GENUSS ALS ZIELPERSPEKTIVE (WEITER) ETABLIEREN

Ist der **Begriff Suchtprävention** noch zeitgemäß?

Genussfähigkeit als Teil von **Risikokompetenz** (z.B. Franzkowiak 1996, Koller 2007) und **Drogenmündigkeit** (Barsch 2019)

JUNGABERLE (2016)

KEYMESSAGES

BERATUNG UND FRÜHINTERVENTION

Zugänge für junge, problematisch konsumierende Menschen weiterdenken

Schnittstellen bearbeiten

PRÄVENTION UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Prävention und Gesundheitsförderung im Kontext des Cannabiskonsums **komplex** denken

Genuss als Zielperspektive präventiven Handelns etablieren

LITERATUR

BMG. (2022). BMG Eckpunktepapier Abgabe Cannabis. Bundesministerium für Gesundheit.

Barsch, G. (2019). Drogenmündigkeit: Von der Suchtprävention zur Drogenerziehung. In M. V. Heyden, H. Jungaberle, & T. Majić (Hrsg.), Handbuch Psychoaktive Substanzen. Springer.

Brotherhood, A., & Sumnall, H. R. (2019). Europäischer Qualitätsstandard zur Suchtprävention. Thüringer Fachstelle für Suchtprävention.

Burkhart G. (2015) Suchtpräventive Ansätze: eine transnationale Perspektive. In: von Heyden M., Jungaberle H., Majić T. (eds) Handbuch Psychoaktive Substanzen. Springer Reference Psychologie. Springer, Berlin, Heidelberg.

FINDER (2021). Europäisches Präventionscurriculum (EUPC). Edition Psychoaktive Substanzen (2. Auflage). FINDER Akademie Berlin.

Franzkowiak, P. (1996). Risikokompetenz. Neue Praxis, 5, 409–425.

Gantner, A., & Tossmann, P. (2022). Hilfe - Sie kommen! Beratung und Behandlung von Cannabisklient:innen Was gibt es schon, was braucht es noch? Cannabis-Future Konferenz Berlin, Berlin. https://www.therapieladen.de/dokumente/220624_Beratung_und_Behandlung_Cannabis_Tossmnn_Gantner.pdf

Hall, W., & Lynskey, M. (2020). Assessing the public health impacts of legalizing recreational cannabis use: The US experience. World Psychiatry, 19(2), 179–186.

Hoch, E., Lauffer, P., Wink, C., & Pogarell, O. (2017). Cannabisprävention an Schulen – Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Ludwig Maximilians-Universität.

Hoch, E., Friemel, C. & Schneider, M. (2018). Cannabis: Potential und Risiko. Eine wissenschaftliche Analyse. Heidelberg: Springer-Verlag.

Jungaberle, H. (2016). Risikokompetenz beim Umgang mit Alkohol und anderen Drogen: Konzepte, Konflikte, Chancen und Grenzen. 11. akzept Kongress 2016, Berlin, Berlin. https://www.akzept.org/uploads1516/RisikokompetenzJungaberle.pdf

Koller, G. (2007). RISFLECTING©—Ein pädagogisches Handlungsmodell zur Entwicklung von Rausch- und Risikokompetenz: Inhaltliche Grundlagen.

LPR. (2022). Grüne Liste Prävention. Landespräventionsrat Niedersachsen. https://www.gruene-liste-praevention.de

LPR. (2015). Prävention nach Maß: Communities That Care—CTC Prävention in der Kommune. Landespräventionsrat Niedersachsen.

Orth, B. & Merkel, C. (2020). Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019. Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Kühn H. & Rosenbrock R. (2009) Präventionspolitik und Gesundheitswissenschaften. Eine Problemskizze. Normativitat Public Health 47–71

Schu, M., Sarrazin, D. & Wiemers, A. (2015). Suchtmittelkonsum und suchtbezogene Problemlagen in stationärer Jugendhilfe. KJug 60(3): 80-84.

mudra